

Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch  
- Der Verbandsvorsteher -

<b>GWG 5/2021</b> - öffentlich -	
Datum	30.03.2021

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsversammlung Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch	14.04.2021

### **3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch (Änderungssatzung)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch (Änderungssatzung) betreffend die Änderung der Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch nach § 4 Abs. 2 der Satzung mit der aus Anlage 1 zu dieser Drucksache ersichtlichen Formulierung wird beschlossen.

#### **Begründung:**

Gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 7 der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch ist die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zuständig für die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung.

Der Rat der Stadt Goch hat am 26.01.2017 (Drucksache-Nr. 1/2017) die Gründung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch beschlossen. In § 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes sind die Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch geregelt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat nach Begutachtung der erweiterten Verkehrssituation zu Bedenken gegeben, dass die Anbindung der B67 (Kevelaerer Straße) an die Bundesautobahn A57 für das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht ausreicht, da es an der Anbindung bereits jetzt zu Überlastungen kommt. Mit der Ansiedlung großer Unternehmen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch ist deshalb eine Veränderung der Anbindung des örtlichen Straßennetzes an die Bundesautobahn langfristig unumgänglich.

Die Anbindung der B67 an die Bundesautobahn A57 liegt jedoch außerhalb des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch, sodass der Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch nach aktueller Satzungslage nicht befugt ist, in dieser Angelegenheit Vereinbarungen mit Straßenbaulastträgern zu schließen.

Zur Verfahrensvereinfachung sollte daher der Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch in die Lage versetzt werden, auch dann Vereinbarungen mit Straßenbaulastträgern zu schließen,

wenn sie sich auf außerhalb des Verbandsgebietes gelegene Bereiche beziehen, sofern dies zur Erfüllung des Satzungszweckes förderlich ist.

Der neue, geänderte Satzungstext des § 4 Abs. 2 der Satzung ist in der Anlage 1 zu dieser Drucksache formuliert.



Knickrehm

Anlage(n):

1. Microsoft Word - Anlage 1 zu DS GWG 05-2021 \_Synopse.docx
2. Microsoft Word - Anlage 2 zu DS GWG 05-2021.docx

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 (alt)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verbandszweck, Aufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 (neu)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verbandszweck, Aufgaben</b></p>
<p>(2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der jeweiligen Kommune zustehen würden. Dies gilt auch für die Flächennutzungsplanung. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) erlassen.</p>	<p>(2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der jeweiligen Kommune zustehen würden. Dies gilt auch für die Flächennutzungsplanung. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) erlassen. <u>Darüber hinaus hat der Zweckverband die Befugnis, Vereinbarungen mit Straßenbaulastträgern auch dann zu schließen, wenn sie sich auf außerhalb des Verbandsgebietes gelegene Bereiche beziehen, sofern dies zur Erfüllung des Satzungszweckes förderlich ist.</u></p>

### **3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch**

**Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 8 der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch vom 16. Februar 2017 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch in der Sitzung am 14.04.2021 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch beschlossen:**

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der jeweiligen Kommune zustehen würden. Dies gilt auch für die Flächennutzungsplanung. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) erlassen. Darüber hinaus hat der Zweckverband die Befugnis, Vereinbarungen mit Straßenbaulastträgern auch dann zu schließen, wenn sie sich auf außerhalb des Verbandsgebietes gelegene Bereiche beziehen, sofern dies zur Erfüllung des Satzungszweckes förderlich ist.“

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Kleve in Kraft.